

B e r i c h t

der

Mehrheit der Commission der vereinigten Bundesversammlung
über die von Herrn Oberst Ziegler aufgestellte Amnestie-
frage.

(Vom 27. Juli 1859.)

Tit. I

Nachdem Sie in getrennten Rätthen die Amnestiefrage abgewiesen haben, kann sich die Commission bei der Frage über Generalbegnadigung fassen.

Wenn auch der Ständerath und Nationalrath getrennt nicht dieselbe Behörde ist, wie die vereinigte Bundesversammlung, so kann dieser doch unmöglich die Zumuthung gemacht werden, einen andern Standpunkt einzunehmen, als die getrennten Rätthe mit großer Mehrheit anerkannt haben. Es wäre eine kaum zu rechtfertigende Inkonsequenz, wenn dieselben Personen, welche vor wenigen Tagen die Generalamnestie verworfen haben, heute die Generalbegnadigung annehmen würden, denn die Generalbegnadigung und die Generalamnestie sind sowohl ihrer Natur nach als namentlich betreffs ihrer Folgen und Wirkungen beinahe identisch.

Beide sind nichts anderes als eine Annullirung des Gesetzes. Die Anwendung des Gesetzes wird für alle Fälle der Vergangenheit sowohl als der Zukunft aufgehoben; es wird nicht die Spezialität des Falles berücksichtigt, ob Erschwerungsgründe oder Milderungsgründe vorhanden seien. Wie bei der Generalamnestie wird ohne Untersuchung einfach das Gesetz wirkungslos erklärt. Es wird im Prinzip entschieden, nicht im einzelnen Falle; denn es würde wohl mit der Gerechtigkeit kaum zu vereinbaren sein, wenn hier keine Strafe ausgesprochen würde und in andern Fällen dann noch dasselbe Gesetz angewendet werden wollte. Was in Neapel und Rom als billig anerkannt würde, müßte auch für England, Amerika oder andere Mächte als billig anerkannt werden. Es wäre wohl mit der Gerechtigkeit kaum zu vereinbaren, wenn bis heute jede Strafe aufgehoben würde, morgen aber dann das Gesetz wieder seine Anwendung

finden sollte; wenn der junge Bursche, der, gestützt auf den Beschluß der Bundesversammlung, zu Kriege dingt, später wegen dessen, was die Bundesversammlung im Allgemeinen als straflos erklärt hat, zur Verantwortung gezogen würde. Wäre das Gesetz überhaupt noch anwendbar; wenn bei seiner ersten größern Anwendung dasselbe für alle Fälle aufgehoben würde? Könnte man den Kantonen vom Bunde aus noch die unangenehme Pflicht der Exekution und der Polizei zumuthen, wenn die gesetzgebende Behörde der Schweiz, welche das Gesetz vor kurzer Zeit erlassen hat, dasselbe annulliren würde? Es müßte dieß gleichsam als eine authentische Gesetzesinterpretation angesehen werden, welcher die Dienstlustigen sowohl als die Werber Folge leisten würden, und welche für das Ausland ein Fingerzeig wäre, bei kühlichen Händeln ihre Fangarme wieder nach der Schweiz auszustrecken.

Es wird zwar eingewendet, es werde nicht das Gesetz, sondern nur §. 1 des Gesetzes abgeschafft; allein gerade in diesem Parapgraph liegt die ganze Bedeutung des Gesetzes selbst, und es heißt dieses Raisonnement so viel als, man tödte einen Menschen nicht, man schlage ihm nur den Kopf ab. Es wird eingewendet, das Gesetz sei nicht ausführbar; es bedarf jedoch nur des Willens dazu, um dasselbe mit Leichtigkeit durchzusetzen, und die Erfahrung in verschiedenen Kantonen hat bewiesen, daß die Schwierigkeiten durchaus keine unübersteiglichen sind. Es wird eingewendet, das Gesetz habe seinen Zweck erreicht. Die Anhänger des Gesetzes, zu denen die Majorität der Kommission gehört, müssen dieß bestreiten; sie sehen in dem Gesetze eine höhere Bedeutung; sie sehen in ihm den Abschluß einer kulturhistorischen Periode, die Fortsetzung des seit Jahrhunderten bestandenen Ringens nach Unterdrückung des Keislausens. Eben so unstichhaltig ist die Einwendung, als ob gegenwärtig nicht mehr Kriegsdienst genommen würde. Der geringste Anlaß kann Italien (Viktor Emanuel oder die Bourbonen), Frankreich, Amerika, Holland oder England wieder bewegen, ihr Augenmerk nach der Schweiz zu wenden.

Es sind dieß übrigens alles Gründe für Aufhebung des Gesetzes selbst, nicht aber für Begnadigung, und der Standpunkt, auf den sich die Vertheidiger der Generalbegnadigung stellen, ist einzig und allein derjenige der Bekämpfung des Gesetzes selbst. Weit konsequenter als die indirekte Aufhebung wäre deßhalb der Antrag auf Abschaffung des Gesetzes selbst gewesen.

Es ist dieß der einzig richtige Standpunkt. Entweder will man Anwendung des Gesetzes und Abschaffung des Fremdendienstes, oder aber man will die Beibehaltung der fremden Kriegsdienste und deßhalb Schwächung oder Annullirung des Gesetzes. Die Mehrheit der Kommission steht auf ersterem Standpunkte, und glaubt an der Hand der Geschichte dem Fremdendienste entgegentreten zu müssen, und zwar mit Hin-

blick auf unsere republikanischen Staatsgrundsätze. Die Fremdendienste haben weder in dieser Beziehung, noch auf unsere politischen Parteiungen und Verhältnisse in der Schweiz wohlthätig eingewirkt. Sie glaubt ihm entgegentreten zu müssen im Hinblick auf den in der Schweiz anerkannten Grundsatz der Neutralität. Es ist eine Verletzung der Neutralität, wenn es Einzelnen gestattet wird, im Namen der Nation die Waffen zu tragen und Krieg zu führen. Es ist dieß für die Schweiz um so weniger zu rechtfertigen, da diese Waffen gewöhnlich gegen ein Prinzip geführt wurden, welches die Schweiz selbst in Anspruch nimmt und proklamirt, nämlich das Prinzip der Selbstkonstituierung der Völker.

Die Commission begnügt sich mit diesen Andeutungen, da die Frage für und gegen den fremden Kriegsdienst in den einzelnen Räthen hinlänglich erörtert wurde, und es sich hier um gar nichts anders handelt, als eine nothwendige Consequenz des von den getrennten Räthen bereits eingenommenen Standpunktes.

Bern, den 27. Juli 1861.

Namens der Mehrheit der Commission
der vereinigten Bundesversammlung:
Wilh. Vigier, Ständerath.

Bericht der Mehrheit der Kommission der vereinigten Bundesversammlung über die von Herrn Oberst Ziegler aufgestellte Amnestiefrage.(Vom 27. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1861
Date	
Data	
Seite	718-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.